

Satzung des Verbandes Mecklenburgischer Ostseebäder e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der Verband hat die Rechtsform eines Vereins und trägt den Namen

Verband Mecklenburgischer Ostseebäder e.V.

2. Der Verband hat seinen Sitz in Bad Doberan und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Doberan (Bl. 17/RVR 33/91) eingetragen.
3. Zweck des Verbandes ist es:
- a) den Fremdenverkehr an der mecklenburgischen Ostseeküste zu stärken und weiterzuentwickeln.
 - b) Anliegen seiner Mitglieder von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung zu bearbeiten und diese in den Organisationen des Fremdenverkehrs, sowie bei sonstigen Stellen im Interesse des Mitgliedes/der Mitglieder zu vertreten.
 - c) Gemeinschaftsaufgaben der Mitglieder, besonders auf dem Gebiet des Marketings, der Werbung, der Angebotsgestaltung, sowie der Vermittlungstechnik zu unterstützen und zu fördern.
 - d) Beratung, Unterstützung und Vertretung des gemeinsamen Interesses in allen Angelegenheiten des Fremdenverkehrs sowie des Kur- und Bäderwesens.
 - e) Erkenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder konzeptionell auszuwerten, sowie die Erfahrungen und Nachrichten unter allen Mitgliedern auszutauschen.
4. Der Verein kann Gesellschaften gründen und sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen.

§ 2 Gemeinnützige Tätigkeitsbasis

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Sofern sich Überschüsse ergeben, werden diese zur Erfüllung der Aufgaben verwendet. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung oder sonstige unmittelbare Leistungen aus Mitteln des Verbandes.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- die Ostseebäder
Kommunen an der Mecklenburgischen Ostseeküste
die Kreise Bad Doberan und Nordwestmecklenburg sowie
die kreisfreien Städte Wismar und Rostock
- Körperschaften, Vereine, Einzelpersonen und Unternehmen, die ein unmittelbares Interesse an der Zweckbestimmung des Verbandes haben und den Verband in besonderem Maße unterstützen, wie:
Fremdenverkehrsvereine, Werbegemeinschaften und ähnliche regionale Interessenverbände,
Hotel- und Gaststättenverbände und deren Mitglieder,
Verbände von Campingplatzhaltern und deren Mitglieder,
öffentlich-rechtliche und private Unternehmen und
Unternehmen mit touristischem Leistungsangebot (z. B. Museen, Freizeitparks und Anbieter ähnl. touristischer Attraktionen, Freizeitzentren)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei Vorstand zu beantragen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die bis zum 30.06. des Jahres erfolgen muß und erhält seine Wirksamkeit zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbandes sowie durch Austritt oder Ausschluß.
4. Der Ausschluß erfolgt bei verbandsschädigendem Verhalten, Mißachtung der Satzung oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur auf Antrag des Vorstandes und nach Anhörung des Auszuschließenden erfolgen. Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Auszuschließenden die Entscheidung des Vorstandes aufheben oder ändern.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verband und seine Einrichtungen im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Beitrags- und Entgeltordnung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Entgelte zu zahlen.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Das Stimmrecht nehmen ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter wahr.
4. Jedes Mitglied hat
Ostseebäder haben
Kreise
kreisfreie Städte

eine Stimme.
3 Stimmen,
2 Stimmen,
2 Stimmen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe des Verbandes in allen Verbandsangelegenheiten zu folgen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand
die Geschäftsführung
2. Die Mitglieder der Organe des Verbandes sind ehrenamtlich tätig. Die Geschäftsführung wird hauptamtlich bestellt.
Jedes Amt ist persönlich auszuüben.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern und der Vorstand entsprechend beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorsitzenden schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht gestellte Anträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn der Vorstand die Dringlichkeit bejaht oder die Mehrheit eine Behandlung beschließt.
4. Die Tagesordnung muß bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:
 - Jahresbericht
 - Jahresabschluß
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes (Folgejahr)
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Änderung und den Erlaß der Beitragsordnung
 - Satzungsänderungen und ggf. Anträge von Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind
 - die Wahl des Werbeausschusses mit maximal 7 Mitgliedern
 - die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfer/innen
 - die Auflösung des Verbandes.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse werden, sofern nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Abgabe von Stimmzettel.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderung der Beitragsordnung können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefaßt werden.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die/der Vorsitzende/r und der/die Protokollführer/in unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 9, höchstens 11 Mitgliedern zusammen, und zwar:
 - a) der oder dem Vorsitzenden und ihren/seiner beiden Stellvertreter/innen.
 - b) mindestens einer oder einem von den Kreisen und kreisfreien Städten vorgeschlagenen Vertreter.
 - c) mindestens drei Vertreter/innen, die das Amt einer Kurdirektorin/eines Kurdirektors und eine leitende , gestaltende Funktion (Geschäftsführung, Prokura, etc.) bei einem Verbandsmitglied ausüben. Bei der Wahl ist regionale Ausgewogenheit anzustreben. Insgesamt ist die Wahl von bis zu 11 Vorstandsmitgliedern möglich. Jedes Verbandsmitglied kann nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein.
 - d) der Marketingausschuß wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den/die Marketingausschußvorsitzende(n).
Der/die Marketingausschußvorsitzende ist kooptiertes, ständiges Mitglied des Vorstandes ohne Stimmrecht.
 - e) Gesetzliche Vertreter des Verbandes im Sinne des § 26 BGB sind jeweils: der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter oder der Vorsitzende und der hauptamtliche Geschäftsführer/in.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist eine Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Auf Antrag von 20 % der Mitglieder kann gegen den Vorstand in seiner Gesamtheit oder gegen einzelne Vorstandsmitglieder ein konstruktives Mißtrauensvotum eingebracht werden. Dieses kommt einer Neuwahl gleich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er kann unter Erlassung einer Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan) für die dort im Einzelnen aufgeführten Vorgänge und Rechtsgeschäfte die Geschäftsführung im Sinne des § 30 BGB verantwortlich bestellen und sich insoweit enthaften, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen. Die Vertretungsmacht ist im Anstellungsvertrag näher zu regeln. Auf die ggf. bestellte Geschäftsführung finden die geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechende Anwendung.
4. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Abberufung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder eines hauptamtlichen Geschäftsführers und erläßt eine Geschäftsordnung.
5. Der Vorstand tritt mindestens sechsmal im Jahr, darüber hinaus aus besonderem Anlaß zusammen. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Antrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 BGB entsprechend Anwendung.
6. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die einfache Mehrheit erreicht ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entscheidungen können in unaufschiebbaren Fällen durch den Vorsitzenden erfolgen. Er hat die Genehmigung innerhalb von drei Tagen vom Vorstand einzuholen.

§ 9 Ausschüsse

1. Der Verband hat einen gewählten Ausschuß, den Werbeausschuß.
2. Der Werbeausschuß handelt selbständig im Rahmen der vom Vorstand festgelegter Wertgrenzen der einzelnen Projekte. Er hat beschließende Kompetenz innerhalb des vom Vorstand bestätigten Jahreswerbeplan. Der Werbeausschuß kann fachkompetente Personen mit beratender Stimme hinzuziehen . Die Einsetzung weiterer Arbeitsgruppen ist möglich, diese haben lediglich beratenden Charakter.
3. Der Ausschußvorsitzende veranlaßt in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Einberufung und legt die Tagesordnung fest.
4. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden unter strikter Beachtung einer sparsamen, wirtschaftlichen Haushaltsführung des Verbandes mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Der Verbandsvorstand kann jederzeit Arbeitsgruppen berufen. Diese können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses eingerichtet werden. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied mit der Einrichtung des Gremiums.
6. Ausschußmitglieder werden aus der Mitgliedschaft berufen. In einen Ausschuß können maximal 6 Mitglieder entsandt werden. Unabhängig von der Mitgliederzahl des Ausschusses obliegt dessen Vorsitz immer dem mit der Einrichtung beauftragten Vorstandsmitglied.
6. Die Beschlüsse der Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand lediglich empfehlenden Charakter, soweit Gesetze, Satzung und Geschäftsordnung Anderes nicht vorsehen.
8. Die Tätigkeit des jeweils eingerichteten Ausschusses ist mit der Annahme seiner abschließenden Beschlußempfehlung durch den Vorstand beendet. Einer formalen Auflösung bedarf es nicht.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 11 Beiträge

Über die Erhebung von Beiträgen und einer Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Ein durch die Mitgliederversammlung beschlossener Beitrag ist für das Geschäftsjahr, in dem eine Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt, voll zu zahlen.

§ 12 Jahresabschluß

Die Geschäftsführung erstellt einmal jährlich einen Wirtschafts-, Erfolgs- und Vorhabenplan nebst Erläuterungsbericht für das folgende Geschäftsjahr bis zum Ende des 3. Quartals eines jeden Geschäftsjahres und legt diesen dem Vorstand zur Genehmigung vor.

Die Geschäftsführung hat nach Jahresende innerhalb der gesetzlichen Frist dem Vorstand einen Jahresabschluß mit Lagebericht nach den Richtlinien der §§ 242 ff HGB vorzulegen, der von einem Steuerberater – ggf. auf besonderen Beschluß des Vorstandes auch durch einen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testiert ist. Die Rechte und Pflichten der vom Verband bestellten Rechnungsprüfer/innen wie auch die Rechte der Mitgliederkommunen und –kreise aus §§ 53 ff HGGrG bleiben unberührt.

Der Vorstand legt den Jahresabschluß der Mitgliederversammlung vor, die über die Entlastung des Vorstandes befindet.

§ 13 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen ist.
2. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist die erforderliche Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erschienen, so kann eine mit einer satzungsgemäß vorgeschriebenen Ladungsfrist erneut einberufene Mitgliederversammlung die Auflösung von $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
4. Vorhandenes Vermögen des Verbandes wird nach Deckung aller Verbindlichkeiten an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte, besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern übergeben.


Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.

§ 14 Inkrafttreten

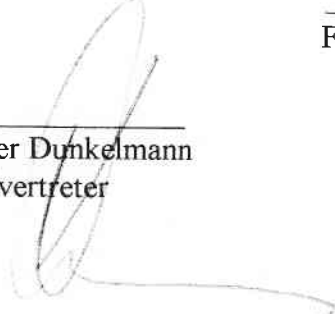
Die Satzung in der vorstehenden Fassung ist in der Mitgliederversammlung vom 29.10.1998 beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Beschlußfassung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde um §1 Punkt 4 in der Mitgliederversammlung vom 28.11.01 ergänzt und beschlossen.


Paragraph 8, Abs. 1 d) wurde in der Mitgliederversammlung am 11.12.2007 geändert und beschlossen. Das Datum der Beschlußfassung bewirkt das Inkrafttreten.



Frank Giese, Vorsitzender



Dieter Dunkelmann
Stellvertreter



Markus Frick
Stellvertreter